

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 99

INO AUGSBERG

# Schmitt-Lektüren

Vier Versuche über Carl Schmitt



Duncker & Humblot · Berlin

INO AUGSBERG

Schmitt-Lektüren

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 99

# Schmitt-Lektüren

Vier Versuche über Carl Schmitt

Von

Ino Augsberg



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpf

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-15912-3 (Print)

ISBN 978-3-428-55912-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Inhaltsverzeichnis

Schmitt-Lektüren .....	7
Von einem, der auszog, das Fürchten zu lehren .....	14
I. Einleitung .....	14
II. Nomos und Norm .....	17
III. Recht als textuales Netzwerk .....	26
IV. Ein vierter Nomos der Erde? .....	33
V. Vom Netzwerk zum Rhizom .....	37
VI. Die Ambivalenz des Politischen .....	41
Über die Grenzen des Rechts .....	49
I. Einleitung .....	49
II. Übertragen, Übersetzen, Überschreiten .....	54
III. Metapher und Begriff .....	57
IV. Schmitts Sprachverständnis .....	60
1. Ra(um) – Reim – Rom .....	61
2. Nomos .....	68
3. Kein Anfang und kein Ende .....	70
V. Fazit .....	71
Kreuzstiche .....	73
I. Einleitung .....	73

II. Helsingör . . . . .	77
III. Karlsruhe . . . . .	82
IV. <i>Exit</i> Ghost? . . . . .	84
V. <i>Complexio oppositorum</i> . . . . .	86
VI. Chiasmus . . . . .	91
VII. Die Wunde der Politischen Theologie . . . . .	94
Im Namen des Volkes . . . . .	98
I. Einleitung . . . . .	98
II. „Volk“ als juristische Kategorie . . . . .	100
III. Der Begriff des Volkes bei Carl Schmitt . . . . .	102
IV. Zur Unterscheidung von <i>populus</i> und <i>vulgus</i> bei Kant und Hegel . . .	116
V. Im Namen des Namens . . . . .	124
Drucknachweise . . . . .	126
Personen- und Sachregister . . . . .	127

## Schmitt-Lektüren

Die im Folgenden zusammengestellten Schmitt-Lektüren sind Lektüren Schmitts im doppelten Sinn des Genitivus subiectivus und des Genitivus obiectivus: Es geht ihnen jeweils darum, nicht nur die Schmitt'schen Texte wieder zu lesen. Es geht darum, dabei zugleich mitzulesen, was, also welche Autoren, welche Texte, Schmitt selbst gelesen hat – und vor allem, wie er sie gelesen hat. Ich lese Schmitts Schriften nicht primär, wie man eine Spur liest, die zu einem bestimmten Ziel hinführen soll. Es geht mir weniger um die meist im Vordergrund der Auseinandersetzung stehenden inhaltlichen Aussagen und das heißt zugleich: um die Frage, inwieweit diese Aussagen auch einer gegenwärtigen, mit den Problemen einer globalisierten Gesellschaft konfrontierten Rechts- und Politikwissenschaft noch etwas Relevantes und „Anschlussfähiges“ zu bieten haben. Mich interessieren vor allem die dahinterstehenden Verfahren, mit denen sich Schmitt selbst erst seine eigenen, inhaltlich hochumstrittenen „Positionen und Begriffe“ erarbeitet.

Die dergestalt auf eine spezifische Doppelsicht eingestellte Lektüre nimmt gezielt (auch) Texte von Schmitt in den Blick, die üblicherweise weniger Beachtung erfahren als die scheinbar zentralen „Hauptwerke“, etwa *Der Begriff des Politischen* oder die *Politische Theologie*. Sie interessiert sich insbesondere für jene Arbeiten, in denen Schmitt sich mit literarischen Werken auseinandersetzt. In bemerkenswertem Kontrast zu einer gegenwärtig immer noch fortdauernden und sich sogar weiter steigernden Schmitt-Konjunktur (die angesichts der bekannten politischen Problematik von Schmitt, die eine derartige Konjunktur eigentlich verbieten sollte,<sup>1</sup> u. a. zu einem speziellen Unter-Genre geführt hat, in dem die Fortbeschäftigung mit Schmitt eigens erklärt und gerechtfertigt wird),<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu nur *Bernd Rüthers*, Carl Schmitt im Dritten Reich. Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?, München 1989; *Raphael Gross*, Carl Schmitt und die Juden. Eine deutsche Rechtslehre, Frankfurt a. M. 2000.

<sup>2</sup> Vgl. zur seit den 1960er Jahren einsetzenden Schmitt-Renaissance allg. näher *Reinhard Mehring*, Vom Umgang mit Carl Schmitt. Die Forschungsdynamik der

bleiben diese Texte in den aktuellen Diskussionen meist ausgeblendet.<sup>3</sup> Zu Recht ist dementsprechend über eines der frühesten Bücher von Schmitt, seine Auseinandersetzung mit Theodor Däublers Gedichtzyklus „Nordlicht“, bemerkt worden, es handele sich dabei um ein Werk,

„das von der orthodoxen Schmitt-Exegese im allgemeinen eher links liegen gelassen wird. Ein Jugendwerk, eine Jugendsünde, die zugegebenermaßen schwer in die Systematik eines staatswissenschaftlichen Œuvres einzuordnen ist.“<sup>4</sup>

Teilweise wird die Leerstelle der Auseinandersetzung nicht nur gesehen, sondern explizit begründet. In diesem Sinn statuiert etwa eine sich selbst als dezidiert juristisch bestimmende Sicht die Irrelevanz jener Arbeiten zumindest aus Sicht der speziell rechtswissenschaftlichen Erkenntnisinteressen.<sup>5</sup> Entsprechende Erläuterungen, die sich auf eine notwendige Beschränkung des Lektüreprogramms beziehen, sind aber nicht auf die juristischen Fragen begrenzt. Sie finden sich ganz entsprechend auch in anderen Untersuchungskontexten, etwa in der Perspektive einer politischen Philosophie, die ausdrücklich erklärt, um zum „Zentrum“ des Schmitt'schen Denkens vorzudringen, müsse sich die Interpretation auf

---

letzten Epoche im Rezensionsspiegel, Baden-Baden 2018. Zu den speziellen Rechtfertigungsdiskursen exemplarisch *Bernhard Schlink*, *Why Carl Schmitt?*, *Constellations* 2 (1996), S. 429 ff.; ähnlich *Martin Loughlin*, *Why read Carl Schmitt?*, in: Christoph Bezemek/Michael Potacs/Alexander Somek (Hrsg.), *Legal Positivism, Institutionalism and Globalisation*, Oxford 2018, S. 49 ff. Zum Problem ausführlich auch *Jean-François Kervégan*, *Was tun mit Carl Schmitt?*, Tübingen 2019.

<sup>3</sup> Vgl. als eine diese Regel bestätigende, leider äußerst knappe Ausnahme *Christoph Schönberger*, *Carl Schmitts literarische Jurisprudenz*, *Merkur* 70 (2016), S. 89 ff.

<sup>4</sup> So *Nicolaus Sombart*, *Die deutschen Männer und ihre Feinde. Carl Schmitt – ein deutsches Schicksal zwischen Männerbund und Matriarchatsmythos*, München/Wien 1991, S. 122. Sombart fährt fort: „Dabei handelt es sich um ein für die Interpretation des Carl Schmittschen Werkes besonders wichtiges Buch“ (ebd.). Vgl. entsprechend über die „Politische Romantik“ *Juliane Rebentisch*, *Die Kunst der Freiheit. Zur Dialektik demokratischer Existenz*, Berlin 2012, S. 217: „Carl Schmitts Kritik der Romantik ist in der Forschung bis heute wenig beachtet worden. Zu Unrecht, wie ich meine.“

<sup>5</sup> Vgl. *Völker Neumann*, *Carl Schmitt als Jurist*, Tübingen 2015, S. 1, der zu Anfang seiner umfangreichen Untersuchung den eigenen Titel kommentierend feststellt: „Der Zusatz ‚als Jurist‘ ist [...] eine thematische Eingrenzung. Eine Reihe von Texten wie die Schriften über Däubler und Hamlet fallen ganz aus dem Thema heraus“. Kritisch gegenüber einer solchen Abgrenzung bereits *Schönberger*, *Carl Schmitts literarische Jurisprudenz*, S. 89.

einzelne Hauptwerke konzentrieren und andere, von dieser Konzentration ablenkende „Nebenschriften“ eher beiseitelassen.<sup>6</sup> Eine solche Position setzt die Kenntnis jener Nebenschriften ersichtlich voraus, erachtet sie jedoch als nicht weiterführend für die eigene Fragestellung. Teilweise bleibt die Auslassung der einschlägigen Texte zur Literatur, namentlich wiederum der Analysen zu Däubler, aber auch weitgehend unbemerkt oder unreflektiert, zumindest unkommentiert, und dies erstaunlicherweise sogar bei Arbeiten, die eigentlich vorhaben, sich ausdrücklich mit dem Schmitt'schen Sprachverständnis zu beschäftigen.<sup>7</sup>

Beide Varianten der unterlassenen Auseinandersetzung mit jenen Texten lassen sich zu einem allgemeineren Befund zusammenfassen: Schmitts Insistenz auf bestimmten sprachlichen Figuren, insbesondere seine berühmt-berüchtigte Vorliebe für etymologische Argumente, bildet augenscheinlich jenen Teil seines Werks, der bei seinen heutigen Lese-

---

<sup>6</sup> Vgl. *Heinrich Meier*, Die Lehre Carl Schmitts. Vier Kapitel zur Unterscheidung Politischer Theologie und Politischer Philosophie, 2. Aufl., Stuttgart/Weimar 2004, S. 265: „Wer zum Zentrum des Denkens und mithin des Selbstverständnisses eines solchen Autors vordringen will, muß den Weg der Auseinandersetzung mit den für ihn zentralen Zeugnissen, mit seinen grundlegendsten und am sorgfältigsten geschriebenen Büchern, wählen. Deswegen versuchte ich, die These der Politischen Theologie in *Carl Schmitt*, *Leo Strauss* und ‚*Der Begriff des Politischen*‘ aus der Interpretation des *Begriff des Politischen* in den drei Fassungen von 1927, 1932 und 1933, in *Die Lehre Carl Schmitts* aus der Interpretation der *Politischen Theologie* von 1922, des *Leviathan*-Buches von 1938 und der *Politischen Theologie II* von 1970 zu entwickeln und zu erhärten, nicht aber aus der isolierten oder auch nur bevorzugten Betrachtung des Früh- oder Spätwerks, nicht aus Nebenschriften oder Gelegenheitsäußerungen und nicht aus Briefen.“ Zu einem entsprechenden auf das „Zentrum“ von Schmitts Denken zielenden Ansatz ferner *Hasso Hofmann*, Legalität gegen Legitimität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts, 2. Aufl., Berlin 1992, S. 10 f.

<sup>7</sup> Vgl. etwa *Jannis Lennartz*, Juristische Granatsplitter. Sprache und Argument bei Carl Schmitt in Weimar, Tübingen 2018, der zwar stärker (auch) auf die Form statt lediglich auf den Inhalt der Schmitt'schen Texte achten möchte (vgl. S. 8 ff.), damit und dafür aber erstens diese Differenz als solche stabil hält und zweitens den einschlägigen literarischen Arbeiten, namentlich der Monographie über Däubler, praktisch keinerlei Beachtung schenkt, geschweige denn, dass er sie einer näheren Analyse unterzieht. Das Buch über Däubler wird im Text zwar zitiert (allerdings nur ein einziges Mal, vgl. S. 20), taucht charakteristischerweise aber im Literaturverzeichnis ebenso wenig auf wie der Name „Däubler“ im Register.